

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 7. Mai 2020

Nr. 07

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018 vom 27.09.2019	420
Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Kreativität an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 04.05.2020	440
Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Vermittlung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 04.05.2020	455
Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bachelor of Music – Musik und Vermittlung, Bachelor of Music – Musik und Kreativität an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 04.05.2020	469
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2020	484

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/07
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.07.2018
vom 29.07.2019**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 791 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 205 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/24, S. 1566 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „Foundations of Linguistics, Literary and Cultural Studies I“ (Modulnummer: I) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Foundations of Linguistics and Literary and Cultural Studies I
Modulnummer	I

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		1
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt		7 LP/210h
Dauer des Moduls		1 Sem
Status des Moduls		P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt die Grundlagen der Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft mit ihren fachspezifischen Schlüsselkompetenzen. Dabei wird beiden Disziplinen die gleiche Bedeutung beigemessen und den Studierenden wird verdeutlicht, dass sie sowohl theoretisch als auch praktisch eng zusammenhängen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Die fachlichen Lehrinhalte umfassen zentrale Modelle und Methoden, die synergetisch die Grundlagen für das Studium der englischen Sprache, Literatur und Kultur bilden. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte literatur-, kultur- und medientheoretische Ansätze, die Kernbereiche der englischen Sprachwissenschaft und den Aufbau, die Struktur und die Funktionen menschlicher Sprache. Sprachliche Phänomene werden in ihrem kontextuellen Zusammenhang betrachtet und in die aktuelle Forschung eingebettet. Zudem wird in die grundlegenden Theorien, Modelle und Methoden der englischen Sprachwissenschaft eingeführt. Das Modul schließt mit einer Klausur ab, die das Wissen über die Grundlagen beider Fachgebiete sichert. Das Modul gibt ferner einen breiten und differenzierten Überblick über fachspezifische Informationsquellen und -medien und behandelt Fragen der Wissenschaftsethik.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der englischsprachigen Literaturen sowie der Literatur- und Kulturtheorie. Sie haben einen ersten Einblick in literatur- und kulturwissenschaftliche Analysemodelle gewonnen und wissen um die Bedeutung von Fachtermini für die Text- und Medienanalyse. Gleichzeitig kennen die Studierenden die wesentlichen sprachwissenschaftlichen Modelle und Methoden und beherrschen ihre Anwendung sowie ihre kritische Reflexion. Sie gehen souverän mit wissenschaftlichen Texten zu den aktuellen und klassischen Forschungsdebatten um und sind in der Lage, die dargelegten Positionen zu verstehen, eigenständig zu verarbeiten und kritisch zu reflektieren. Ferner beherrschen sie den Umgang mit relevanten Informationsquellen und -medien sowie mit Techniken des Bibliographierens und anderen Formen des Informationsmanagements.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	GK	Introduction to Literary and Cultural Studies I	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
2	GK	Introduction to English Linguistics I	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
3	Ü	Academic Skills	P	3	2 SWS/30h	2 LP/60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	Klausur	60 min.	1+2	80%
MTP	Bibliographie	40 Einträge	3	20%

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Keine			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	7/64		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Deuber/Gut/Nachf. Sarkowsky/Stein/Stierstorfer
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0

9 Sonstiges	
	-

2. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „Foundations of Linguistics, Literary and Cultural Studies II“ (Modulnummer: II) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Foundations of Linguistics and Literary and Cultural Studies I
Modulnummer	II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	4 LP/120h
Dauer des Moduls	1 Sem
Status des Moduls	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des zweiten Grundlagenmoduls im Bereich Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft ist der Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis sowie eine gezielte Erweiterung von Fach- und Schlüsselkompetenzen, die die Studierenden befähigt, selbstständig Themenfelder zu erarbeiten und sich kritisch mit Forschungsliteratur auseinanderzusetzen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Nachdem die Grundlagen der Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft im Grundlagenmodul I gelegt und durch die Modulabschlussprüfung gesichert worden sind, werden die verschiedenen literaturwissenschaftlichen theoretischen Ansätze im weiteren Verlauf differenzierter betrachtet und in der Praxis erprobt. Als normativ verstandenes Weltwissen wird im Zuge dessen systematisch hinterfragt, um die Basis für ein theoretisch fundiertes Fremdverstehen und Heterogenität zu schaffen. Des Weiteren gibt das Modul einen Überblick über die historischen Sprachstufen des Englischen und führt gleichzeitig in die Theorien, Modelle und Methoden der historischen Sprachwissenschaft ein. Auf der Basis des historischen Überblicks der Forschungsentwicklung in der Literaturwissenschaft können nun individuelle Zugänge vertieft, kritisch hinterfragt und auf Texte und Datensätze angewandt werden. In Kleingruppen werden die Inhalte der Vorlesungen selbstständig erweitert und gefestigt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden kennen die wesentlichen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Modelle und Methoden, beherrschen ihre Anwendung sowie ihre kritische Reflexion und begreifen Fremdverstehen als grundsätzliche Voraussetzung für den analytisch-reflektierten Umgang mit Heterogenität. Sie sind in der Lage, grundlegende und übergreifende Fragen der Sprachwissenschaft und Literatur-/Kulturwissenschaft in ihren inhaltlichen Zusammenhängen nachzuvollziehen und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie gehen souverän mit wissenschaftlichen Texten zu den aktuellen und klassischen Forschungsdebatten um und sind in der Lage, die dargelegten Positionen zu verstehen, eigenständig zu verarbeiten und kritisch zu reflektieren. Sie beherrschen das grundlegende Rüstzeug, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich und mündlich darzustellen.	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	GK	Introduction to Literary and Cultural Studies II	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
2	GK	Introduction to English Linguistics II	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	60 min	1+2	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		4/64		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung ist die Belegung aller Veranstaltungen des Moduls I sowie die verbindliche Prüfungsanmeldung für alle Elemente des Moduls I.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Deuber/Gut/Nachf. Sarkowsky/Stein/Stierstorfer
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP	Modul gesamt: 1 LP

9	Sonstiges	
	-	

3. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „Language Practice“ (Modulnummer: III) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Language Practice
Modulnummer	III

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	12 LP/360h	
Dauer des Moduls	3 Sem.	
Status des Moduls	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden erwerben für das weitere Studium sowie für ihre beruflichen Beschäftigungsfelder relevante sprachpraktische und methodische Kompetenzen, die das Erreichen des C1-Niveaus mit Anteilen des C2-Niveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) sowie die Beherrschung methodischer Kompetenzen für das lebenslange Selbststudium beinhalten. Sie vertiefen dabei ihr Wissen über die Besonderheiten des gesprochenen und geschriebenen akademischen Englisch und festigen die Fähigkeit, dieses Wissen praktisch anzuwenden und auf angemessenem Niveau wiederzugeben. Außerdem vertiefen sie in Eigenverantwortung ihre zielsprachlichen und sprachanalytischen Fähigkeiten dahingehend, dass sie am akademischen Diskurs grammatikalisch, lexikalisch, phonologisch, situativ und funktional angemessen teilnehmen können.</p>	

Lehrinhalte des Moduls
<p>Das Modul ermöglicht den Studierenden, ihre Kompetenzen in allen vier Fertigkeiten des Spracherwerbs (<i>Listening, Speaking, Reading & Writing</i>) eigenverantwortlich zu vertiefen und ergänzen. Der Aufbau des Moduls sieht daher eine enge Verzahnung der sprachpraktischen Übungen mit der Selbstlernzeit (Self-Study) vor, in der Themenschwerpunkte individuell und eigenständig vertieft und nachgearbeitet werden sollen. Die Übungen, in denen regelmäßige Teilnahme erforderlich ist, behandeln neben sprachpraktischen Inhalten die für das Selbststudium erforderlichen Lerntechniken und Lernstrategien. Die Studierenden 'tauchen' in die Sprachpraxis ein (im Sinne von <i>language immersion</i>), setzen sich mit unterschiedlichen Varietäten und Registern der gesprochenen englischen Sprache auseinander, lernen die Konventionen des schriftlichen akademischen Englisch kennen, erweitern ihre grammatikalischen und lexikalischen Kenntnisse und verbessern ihre Aussprache sowie ihre Fähigkeit, ihren Lernstand zu diagnostizieren sowie sprachliche Lernprozesse zu planen und zu reflektieren. Hierzu nehmen sie als Teil des Selbststudiums an diagnostischen Tests und Beratungsgesprächen teil und führen über ihre sprachpraktischen Arbeiten ein Portfolio, das die Grundlage der Beratungsgespräche bildet. Für ihr Selbststudium wird ihnen ein Pool sprachpraktischer Übungen zur Verfügung gestellt.</p>
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls
<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte sprachpraktische Kompetenzen auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens mit Anteilen des C2-Niveaus, die sie zur Teilnahme an gesprochenen akademischen Diskursen sowie zur Abfassung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache befähigen. Sie sind in der Lage, ihre zielsprachlichen Produktionen klar zu strukturieren, grammatikalisch und phonologisch korrekt und lexikalisch angemessen zu verfassen, die sprachliche Qualität von Texten zu beurteilen und anderen Lernenden konstruktives Feedback auf deren Texte zu geben. Damit verfügen sie über das grundlegende Rüstzeug, die gewonnenen Erkenntnisse in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise in der Zielsprache schriftlich und mündlich darzustellen. Gleichzeitig verfügen sie über Kenntnisse unterschiedlicher Register und Varietäten der englischen Sprache (inklusive der Standardvarietäten des Englischen) und erweitern so ihre interkulturelle Sprachkompetenz, sowie über erweiterte Kompetenzen in der sprachlichen Beurteilung lernersprachlicher Texte. Die Studierenden sind ferner dazu befähigt, ihre fremdsprachlichen Fertigkeiten eigenständig zu reflektieren und adäquate sprachliche Lernstrategien deren lebenslangen Vertiefung einzusetzen. Zugleich sind sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt.</p>

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	Ü	Self-study and Portfolio	P	5	0	5 LP/150h
2.	Ü	Written Academic English	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
3.	Ü	Spoken English	P	3	2 SWS/30h	2 LP/60h
4.	Ü	Integrated Language Skills I	P	1	1 SWS/15h	0,5 LP/15h
5.	Ü	Integrated Language Skills II	P	1	1 SWS/15h	0,5 LP/15h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	Klausur	60 min.	1, 4 u. 5	70%
MTP	Mündliche Prüfung	20 min.	1 u. 3	30%

Studienleistung(en)			
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Führen eines Portfolios, das die Eigendiagnose sprachpraktischer Probleme, die Planung des Selbststudiums und die tatsächlich durchgeführten Lernaktivitäten im gesamten Modul dokumentiert.	ca. 30 Seiten	1, 2, 3, 4, u. 5	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	12/64		

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. drei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte/r	Alle Hochschullehrer/-lehrerinnen		
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar		

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	s.o.		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3		

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0	
Inklusion (LP)		Modul gesamt: -	

9	Sonstiges		
	-		

4. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „Texts and Theories“ (Modulnummer: IV) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Texts and Theories
Modulnummer	IV

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3 oder 5
	Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 LP/240h
	Dauer des Moduls	2 Sem
	Status des Moduls	P

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	<p>In diesem Modul steht die theoretische Reflexion über Texte und Textualität im Vordergrund. Dabei werden die im Grundlagenmodul erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten differenziert und gefestigt. Dies geschieht durch die Fokussierung auf einschlägige theoretische Modelle strukturalistischer und poststrukturalistischer Art. Durch die Synergie zwischen Übung und Seminar, wird in diesem Modul den Studierenden die Möglichkeit gegeben sich für bestimmte literatur- und kulturtheoretische Ansätze weiter zu qualifizieren. Sie erfahren eine tiefenstrukturelle Auseinandersetzung mit den Bereichen Feminist Criticism, Gender Studies und Queer Theory, Postcolonial Studies, Transnationalism und Diaspora Studies, sowie New Historicism, Marxism und Diskursanalyse. Die detaillierten methodischen Kenntnisse werden zur Anwendung gebracht, indem sie auf historisch oder systematisch definierte Themen aus den Bereichen British, American und/oder Postcolonial Studies bezogen werden.</p>	
	Lehrinhalte des Moduls	
	<p>Die Vorlesung gibt einen Überblick über bestimmte Themen der Literatur- und Kulturwissenschaft, die in Seminar und Übung konkret angewendet werden sollen. Hierbei ergeben sich mögliche Schwerpunkte aus den British, American oder Postcolonial Studies. Während das Seminar konkret auf ein Thema eines dieser Bereiche zielt, dient die Übung der literaturtheoretischen Heranführung an die o.g. Aspekte, bei denen die Auseinandersetzung mit Facetten der Heterogenität im Vordergrund stehen. Während das Seminar konkret auf ein Thema eines dieser Bereiche zielt, dient die Übung der literaturtheoretischen Heranführung. Somit werden die in der Vorlesung angewendeten theoretischen Ansätze in der Übung vertieft und im Seminar an Beispiel der Literaturgeschichte herangeführt.</p>	
	Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
	<p>Die Studierenden können auf ein strukturiertes Fachwissen in der Literatur- und Kulturwissenschaft zurückgreifen und grundlegende theoretische Ansätze kritisch reflektieren. Sie verfügen über die wichtigsten Erkenntnismethoden in der Literatur- und Kulturwissenschaft und können diese über die erworbenen Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten kritisch darstellen. Sie haben ihre Kenntnisse der methodischen und theoretischen Grundlagen der British, American und Postcolonial Studies erweitert, unterscheiden souverän zwischen verschiedenen Ansätzen und Modellen und haben ihre Fertigkeiten in eigenständiger Anwendung gefestigt. Sie begreifen die inhaltliche und theoretische Auseinandersetzung mit Heterogenität als Voraussetzung für die Umsetzung inklusionsorientierter Unterrichtsverfahren. Sie können ihren eigenen Forschungsfragen formulieren und im Sinne der literatur- und kulturwissenschaftlichen Praxis bearbeiten.</p>	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Literary and Cultural Studies	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
2	Ü	Theory and Literature	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
3	S	Literary and Cultural Studies	P	4	2 SWS/30h	3 LP/90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit	3.000 Wörter	3	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Präsentation mit schriftlicher Umsetzung		20min	2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8/64		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung ist die Belegung aller Veranstaltungen des Moduls I sowie die verbindliche Prüfungsanmeldung für alle Elemente des Moduls I.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Nachf. Sarkowsky/Stein/Stierstorfer	
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 2: 1 LP	Modul gesamt: 1 LP

9	Sonstiges	
	-	

5. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „Linguistic Methods and Theories“ (Modulnummer: V) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Linguistic Methods and Theories
Modulnummer	V

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3 oder 5	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	8 LP/240h	
Dauer des Moduls	2 Sem.	
Status des Moduls	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls Linguistic Methods and Theories ist die Vertiefung und Anwendung des erlernten linguistischen Wissens aus dem Grundlagenmodul. Dies geschieht durch das Erlernen verschiedener linguistischer Forschungsmethoden und der Aneignung der Techniken des empirischen Arbeitens. In Seminar, Übung und Vorlesung erlernen und erarbeiten die Studierenden verschiedene Anwendungen des linguistischen Grundlagenwissens und der Forschungsmethoden. Im Portfolio bearbeiten die Studierenden Aufgaben und Fragestellungen aus Vorlesung und Übung und sichern so den Umgang mit erlernten Methoden und Theorien.	

Das abschließende Ziel des Moduls ist das Verfassen einer Hausarbeit, in der die Studierenden das erlernte Wissen des Moduls in einem eigenen Forschungsprojekt anwenden und in der Zielsprache in wissenschaftlich angemessener Form niederlegen. Für Studierende im Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen soll der Bezug von linguistischen Themenbereichen zu Spracherwerb und pädagogische Fragestellungen im Vordergrund stehen. Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang insbesondere Fertigkeiten, die ihnen helfen in verschiedenen Lehr-/Lernkontexten Lerner Sprache gezielt in Bezug auf bestimmte linguistische Phänomene zu analysieren und den Erwerb zielsprachspezifische Merkmale zu kritisch zu überprüfen. Während diesen Aspekten im Modul eine zentrale Rolle zukommt, werden andere bereits im Grundlagenmodul erworbene Fertigkeiten selektiver vertieft und differenziert.

Lehrinhalte des Moduls

Im Modul Linguistic Methods and Theories sollen die im Grundlagenmodul erworbenen Kenntnisse selektiv differenziert und gefestigt werden.

Das Modul vertieft exemplarisch die sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Theoriebildung je nach Wahl der Vorlesung/Seminar in den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Lexikologie, sowie Syntax und Semantik. Des Weiteren können soziolinguistische Fragestellungen, Fragen der regionalen Varietäten des Englischen, der Standardisierung und der internationalen Funktion des Englischen als lingua franca, der Sprech- und Schreibregister und der Wandel des Sprachgebrauchs in alten und neuen Medien thematisiert werden.

Es werden die Methoden der empirischen Sprachanalyse insbesondere im Bereich der Lexik, Phonetik und Syntax mit Hilfe von eigenen Recherchen und Datenaufbereitungen vermittelt und durch die Nutzung von elektronischen Datenbanken und Korpora, computergestützten Verfahren, Handbüchern und Nachschlagewerken ergänzt. So wird die selbständige Auseinandersetzung mit sprachlichen Daten gefördert. Ebenso werden IT-Kompetenzen und Medienkompetenzen der Studierenden verbessert. Im Seminar setzen sich die Studierenden praktisch mit den unterschiedlichen Theorien und Methoden in verschiedenen (teils interaktiven) Lehr- und Lernmethoden auseinander: In dieser aktiven Auseinandersetzung sollen außerdem Teamarbeit und wissenschaftliche Diskursfähigkeiten gefördert werden.

Die linguistischen Lehrinhalte des Moduls sollen soweit möglich in Bezug zu Fragen des Spracherwerbs und der Pädagogik erarbeitet werden. Mehrsprachigkeit und crosslinguistische Einflussfaktoren und -ebenen stehen dabei ebenfalls im Fokus.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden haben ihre methodischen und theoretischen Fertigkeiten erweitert, unterscheiden souverän zwischen verschiedenen Ansätzen sowie Theorien und haben ihre Kenntnisse in eigenständiger Anwendung gefestigt. Die Vertrautheit mit relevanten Informationsquellen und -medien ebenso wie mit Techniken des Bibliografierens und des Informationsmanagements wurde in der Erstellung der Seminararbeit nachgewiesen und die angemessene schriftliche Darstellung in der Zielsprache Englisch eingeübt. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Forschungsfragen zu definieren, an authentischen Daten zu überprüfen und ihre Ergebnisse in zielsprachlicher Form sowie wissenschaftlich angemessen niederzulegen, zu präsentieren und zu diskutieren. Die Studierenden können die erlernten Theorien und Methoden auf Probleme des Spracherwerbs und Pädagogik anwenden.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Linguistic Structures and Variation	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
2	Ü	Linguistic Methods	P	2	1 SWS/15h	1,5 LP/45h
3	S	Analyses of Linguistic Data	P	4	2 SWS/30h	3 LP/90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit	3500 Wörter	3	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Portfolio		4000 Wörter	1 und 2	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8/64		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung ist die Belegung aller Veranstaltungen des Moduls I sowie die verbindliche Prüfungsanmeldung für alle Elemente des Moduls I.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Deuber/Gut	
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	-	

6. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „English as a Foreign Language“ (Modulnummer: VI) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	English as a Foreign Language
Modulnummer	VI

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP/300h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Moduls solide Grundkenntnisse zu Spracherwerbsprozessen in natürlichen und institutionalisierten Kontexten sowie elementare Einsichten in die methodisch-didaktischen Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts. Durch die Beschäftigung mit lernersprachlichen Phänomenen und Merkmalen des Unterrichtsdiskurses sowie mit Lehr- und Lernmaterialien erwerben sie zentrale für den Englischunterricht notwendige analytische Fertigkeiten. Außerdem vertiefen sie in Eigenverantwortung ihre zielsprachlichen Fähigkeiten dahingehend, dass sie am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen teilnehmen und den englischsprachigen Unterrichtsdiskurs situativ und funktional angemessen steuern können.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Die Grundkurse geben einen Überblick über die wichtigsten Befunde der Zweitsprachenerwerbs- und Fremdsprachenforschung und die grundlegenden theoretischen Modelle zur Erklärung des Fremdspracherwerbs, Modelle migrationsbedingter Mehrsprachigkeit umfassend. Darüber hinaus vermitteln sie unter besonderer Berücksichtigung binnendifferenzierender Verfahren im Kontext von inklusionsorientierter Unterrichtsgestaltung Grundkenntnisse zur unterrichtlichen Förderung der strategischen, sprachpraktischen und interkulturellen Kompetenzen von Lernenden und führen in die Methoden der Literatur-, Text- und Filmdidaktik ein. Die Übungen vermitteln demgegenüber Einblicke in typische Diskursmuster des Englischunterrichts, in Charakteristika der Lehrer- und der Lernaltersprache sowie Typen von Lernmaterialien und deren Relevanz für den Fremdsprachenunterricht. Auf dieser Grundlage ermöglichen sie das Ziehen praktischer Konsequenzen für die zeitgemäße Gestaltung von Lernmaterialien sowie die gewinnbringende Gestaltung des Unterrichtsdiskurses.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, in der Zielsprache Englisch grundlegende Fragen der Sprachlehr- und –lernforschung sowie der Literatur-, Medien- und Kulturdidaktik zu identifizieren, in ihren inhaltlichen Zusammenhängen zu erkennen, systematisch zu rekonstruieren, sich kritisch zu positionieren und in mündlicher und schriftlicher Form zu referieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Bereichen der Sprachlehr- und –lernforschung, der Literatur-, Medien- und Kulturdidaktik, und sie haben einen ersten Einblick in für das Studium von Spracherwerbsprozessen relevante Analysemodelle gewonnen. Sie haben unterrichtsanalytische und sprachpraktische Kompetenzen erworben bzw. gefestigt, die sie zur Teilnahme am akademischen Diskurs über Unterrichtssituationen in der Zielsprache, zur sprachlich korrekten Unterrichtsführung in der Zielsprache, zur adäquaten Fehlerkorrektur und zur Erstellung und Bewertung von Lernmaterialien befähigen, auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedürfnisse nach Barrierefreiheit von Schüler*innen mit Behinderung. Durch die Analyse von Unterrichtsdiskursen und Lernmaterialien haben die Studierenden ferner grundlegende Fähigkeiten zur didaktischen Analyse, zur begründeten Auswahl von Unterrichtsmethoden (unter besonderer Berücksichtigung binnendifferenzierender sowie kooperierender Verfahren bei inklusionsorientiertem Unterricht) und zur systematischen Reflexion von Unterrichtssituationen erworben.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	GK	Introduction to EFL I	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
2.	GK	Introduction to EFL II	P	2	2 SWS/30h	1 LP/30h
3.	Ü	Classroom Discourse	P	3	2 SWS/30h	2 LP/60h
4.	Ü	Material Analysis and Design	P	3	2 SWS/30h	2 LP/60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	2h	1, 2 u. 3	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Erstellen von Unterrichtsmaterialien	5 Seiten	4		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	10/64			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzung ist die Belegung aller Veranstaltungen des Moduls I sowie die verbindliche Prüfungsanmeldung für alle Elemente des Moduls I.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Matz
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP LV Nr. 2: 2 LP LV Nr. 3: 3 LP LV Nr. 4: 3 LP	Modul gesamt: 10 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP LV Nr. 3: 1 LP	Modul gesamt: 3 LP

9 Sonstiges	
	-

7. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Modulbeschreibung des Moduls „Readings in Language, Literature and Culture“ (Modulnummer: VIII) wie folgt gefasst:

Fach	Englisch
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Readings in Language, Literature and Culture
Modulnummer	VIII

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	5 LP/150 h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul erweitern die Studierenden ihr fachliches Überblickswissen über die Sozial- und Kulturgeschichte anglophoner Gesellschaften. Nachdem ein erstes Überblickswissen bereits in der kleinen Selbststudiums-Leseliste in den Grundlagenmodulen erworben wurde, wird dieses Wissen nun erheblich erweitert und systematisiert. Ebenso werden Studierende befähigt, erste bereits gewählte Spezialisierungen (z.B. in den Seminaren der im 3. und 4. Semester studierten Intermediate Modules) in einen breiteren Kontext einzuordnen.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Aufbauend auf Vorwissen und akademischen Fertigkeiten, die in den vorangegangenen Semestern erworben wurden, wird nun die Erweiterung des Überblickswissens weitgehend im Selbststudium über extensive Lektüre und forschendes Lernen vorgenommen; zur Betreuung, Unterstützung und Wissenssicherung dient hierbei einerseits eine Online-Lernplattform mit Diskussionsforen, wo Studierende Rückfragen einstellen und sich untereinander über ihre Leseerfahrungen austauschen können (diese Lernplattform wird auch durch Lehrende betreut; z.B. zwecks Unterstützung bei Rückfragen, die Studierende allein nicht klären können), sowie andererseits ein sich in angemessenen Zeitabständen treffender Betreuungskurs (Reading Class). Die Teilnahme an der Reading Class ist freiwillig und dient dazu, die Selbst- und Online-Studiumselemente auf Wunsch/bei Bedarf durch Kontaktzeit mit Lehrenden zu ergänzen.</p> <p>Anhand sozial- und literatur-, kultur- und sprachgeschichtlicher Werke vollziehen Studierende die diachrone Entwicklung anglophoner Gesellschaften und deren Literatur-, Kultur- und Ideengeschichte, sowie der englischen Sprache selbst nach; vertieft wird dieser chronologische Überblick durch Studium einer bestimmten Zahl repräsentativer Primärtexte für alle jeweiligen Epochen; hierbei sollen auch für jede Epoche unterschiedliche Genres (z.B. Drama, Lyrik, Roman, nichtfiktionale Texte wie philosophische oder politische Schriften) behandelt werden. Sowohl klassische ‚kanonische‘ Texte wie auch vom traditionellen Kanon eher vernachlässigte Werke sollen berücksichtigt werden. Eine Ausbildung regionaler Schwerpunkte ist möglich. Entwicklungen werden in ihrer Kontinuität nachvollzogen; wesentliche Brüche und Neuerungen werden unter Berücksichtigung sozialer und kultureller Ursachen verstehbar gemacht; regionale, generische und historische Spezifika sowie relevante abstrakte Begrifflichkeiten (etwa Epochen- und Genrebegriffe sowie Fragen der Kanonbildung und Kanonkritik) werden durch ein breites Spektrum von Einzelbeispielen konkretisiert.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Nach Absolvieren dieses Moduls besitzen Studierende ein vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen zu zentralen historischen Phänomenen und Entwicklungen, die für anglophone Gesellschaften und Kulturen prägend gewesen sind. Ebenso besitzen sie ein vertieftes Verständnis literatur-, kultur- und sprachgeschichtlicher Epochenbegriffe und sind sensibilisiert für die vielfältigen und komplexen Wechselwirkungen zwischen sozialen und kulturellen Entwicklungen. Zudem sind sie in der Lage, Texte ästhetisch zuzuordnen und historisch zu kontextualisieren. Sie gehen kompetent und differenziert mit Epochen- und Genrebegriffen um, kennen ein breites Spektrum wichtiger Primärwerke sowohl innerhalb als auch jenseits des traditionellen Kanons, und sind zudem in der Lage, Fragen von Kanonbildung, Kanonrevision, Begriffs- und Theoriebildung auch im Hinblick auf ihre sozialen Kontexte und Implikationen zu reflektieren. So sind sie imstande, unterschiedliche Wissensbereiche produktiv zu verknüpfen und interdisziplinär zu denken. Durch Beschäftigung mit einem breiten historischen und generischen Spektrum von Texten haben sie zudem ihre praktische Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache Englisch erweitert und ihr wissenschaftliches Verständnis linguistischer Fragen (z.B. Stilistik) vertieft.

Ebenso haben sie die Fähigkeit eingeübt, sich auch größere und komplexe Themengebiete eigenständig zu erschließen, eine Vielfalt an Informationen zu strukturieren, selbstbestimmt eigene Themenschwerpunkte zu setzen und ihre Arbeit auch über längere Zeiträume hinweg in Eigenverantwortlichkeit zu organisieren und zu strukturieren. Über die Reading Class und die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung haben sie ferner ihre Fertigkeit trainiert, ihre selbst erarbeiteten Beispiele und Ergebnisse zu kommunizieren, und haben somit ihre Kompetenzen im Bereich wissenschaftliche Diskursfähigkeit und Wissenstransfer signifikant erweitert.

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1		Independent Study (Semester 4)	P	1 LP	Insgesamt 30 h. Diese können entweder komplett im Selbststudium (inkl. Unterstützung durch betreute E-Learning-Plattform) absolviert werden, oder Studierende können einen Teil der Zeit darauf verwenden, freiwillig die Reading Class zu besuchen. Da diese jedoch freiwillig ist und sich nur max. alle 4 Wochen trifft (i.e. max. Äquivalent von ½ SWS), kann hier keine eigene feste SWS-Zahl angesetzt werden.	
2	RC	Reading Class (Semester 4)	P			
3		Independent Study (Semester 5)	P	2 LP	Insgesamt 60 h. Diese können entweder komplett im Selbststudium (inkl. Unterstützung durch betreute E-Learning-Plattform) absolviert werden, oder Studierende können einen Teil der Zeit darauf verwenden, freiwillig die Reading Class zu besuchen. Da diese jedoch freiwillig ist und sich nur max. alle 4 Wochen trifft (i.e. max. Äquivalent von ½ SWS), kann hier keine eigene feste SWS-Zahl angesetzt werden.	
4	RC	Reading Class (Semester 5)	P			
5		Independent Study (Semester 6)	P	2 LP	Insgesamt 60 h. Diese können entweder komplett im Selbststudium (inkl. Unterstützung durch betreute E-Learning-Plattform) absolviert werden, oder Studierende können einen Teil der Zeit darauf verwenden, freiwillig die Reading Class zu besuchen. Da diese jedoch freiwillig ist und sich nur max. alle 4 Wochen trifft (i.e. max. Äquivalent von ½ SWS), kann hier keine eigene feste SWS-Zahl angesetzt werden.	
6	RC	Reading Class (Semester 6)	P			
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Klausur	90 min.	1-4	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-		-	-	-
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5/64		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Grundlagemodul II	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Deuber/Gut/Nachf. Sarkowsky/Stein/Stierstorfer	
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

9	Sonstiges	
	-	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig in das Fach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden. ²Sie gilt zudem für alle Studierenden, die dieses Fach zum Wintersemester 2018/19 begonnen haben, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 08.07.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29.07.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – Musik und Kreativität

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 04.05.2020

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musik und Kreativität*
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um in dem folgenden Studiengang an der Musikhochschule Münster, Fachbereich 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein Studium aufnehmen zu können:

Musik und Kreativität mit dem Abschluss „Master of Music“ (M.Mus.)

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal bei der Musikhochschule Münster eingegangen sein. Der Anmeldezeitraum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat festgelegt und auf der Internetseite der Musikhochschule Münster veröffentlicht. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Liegt der Abschluss eines Bachelor of Music oder eines vergleichbaren qualifizierenden Abschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, so ist der Nachweis über in der Regel mindestens 210 bereits erbrachte Leistungspunkte aus dem ersten qualifizierenden Studium im Rahmen der Online-Bewerbung zu erbringen (vorläufiges *Transcript of Records*). Bewerber*innen aus nicht-Bologna-Ländern reichen ein entsprechendes Dokument ein. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, lässt das Dekanat den/die Bewerber*in zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musik und Kreativität*

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang *Musik und Kreativität* an der Musikhochschule Münster.

- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist. Die von den Bewerber*innen während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Ggf. ist die Teilnahme an einer Sprachprüfung Bestandteil der Eignungsprüfung. Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Sprachnachweis mindestens entsprechend der abgeschlossenen Qualifikationsstufe B2 vorlegen. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerber*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erreicht).
- (4) Wird dieses Level nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend ist die nachzuweisende Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (5) Der Studienplatz bleibt während dieser Zeit erhalten. Im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten und nach Absprache können diese Studierenden bereits an (vorbereitenden) Studien innerhalb der Musikhochschule teilnehmen.
- (6) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungssprachprüfung erlischt die Zulassung.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – *Musik und Kreativität* bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster einen Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsausschuss berät die das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Bewerbers/der Bewerberin,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

25 – 22 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
21 – 18 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
17 – 8 Punkte	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
7 – 0 Punkte	= eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 9 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 9 Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang „Musik und Kreativität“ ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 Punkte beträgt.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen § 15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.

- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2020/2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Kreativität vom 03.11.2017“ (AB Uni 2017/29, S. 2636 ff.) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 findet für Bewerber*innen, die an der Eignungsprüfung für das Wintersemester 2019/20 teilgenommen haben, anstelle des § 12 dieser Ordnung der § 11 der Eignungsprüfungsordnung vom 03.11.2017 im Rahmen der Eignungsprüfung zum Wintersemester 2020/21 letztmalig Anwendung

Anlage zur Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

**Master of Music – *Musik und Kreativität*
an der Musikhochschule Münster
in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.05.2020**

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul):

- Instrument
- Gesang
- Populärmusik
- Keyboards & Music Production und
- Elementares Musik- und Tanztheater

STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT

Tasteninstrumente

Akkordeon

Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Es wird vorausgesetzt, dass der/die Bewerber*in ein Programm mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 - 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt.

Cembalo

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus dem 17. Jahrhundert, eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Klavier

Es müssen insgesamt fünf Stücke vorbereitet werden:

1. ein polyphones Werk der Barockzeit
2. ein anspruchsvolles Werk der Wiener Klassik
3. ein repräsentatives Werk der romantischen Klavierliteratur
4. ein Werk der Spätromantik, klassischen Moderne oder Moderne
5. eine Etüde freier Wahl

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-Moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-Moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate).

Streicher***Gambe***

Vorspiel einer Sonate von J. S. Bach (BWV 1028 oder BWV 1029), einer anspruchsvollen Suite von M. Marais (z.B. 1. Suite aus dem 2. Buch), einer anspruchsvollen Division von Ch. Simpson (z.B. e-Moll oder d-Moll) und eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimarosa G-Dur, Dragonetti G-Dur, Händel/Simandl, g-Moll), einer Sonate (z.B. Eccless g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith Sonate).

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. B. Bartók, W. Walton oder P. Hindemith) und eines Werkes freier Wahl.

Violine

Vorspiel des ersten und zweiten Satzes eines Konzertes von W. A. Mozart, des ersten Satzes eines romantischen Konzerts und eines Werkes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, dem ersten Satz eines Konzertes von J. Haydn, einem Werk der Romantik, klassischen Moderne oder Moderne, einer Etüde oder Caprice und Vorspiel eines Werkes freier Wahl.

Holzbläser***Blockflöte***

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden vier Bereiche:

Eine durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst erfundene Diminution eines Chansons aus dem 16. Jahrhundert (die Herausgabe der Vorlage erfolgt eine Woche vor der Eignungsprüfung), ein virtuoses Konzert aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Konzert in c-Moll von A. Vivaldi), eine anspruchsvolle Avantgardekomposition (z.B. Chinesische Bilder von I. Yun oder Gestri von L. Berio) und ein Werk freier Wahl.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Oboe

Vorspiel eines klassischen Konzertes (1. und 2. Satz), einer anspruchsvollen Barocksonate (z.B. Bach BWV 1030b) und eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Querflöte

Vorspiel eines Konzertes von W.A. Mozart (G-Dur oder D-Dur), eines virtuosen Werkes aus dem Standardrepertoire und eines Werkes freier Wahl.

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Edison Denisov - Deux Pièces brèves oder 2. Satz der Sonate, Ryo Noda – Improvisationen).

Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Blechbläser**Horn**

Vorspiel eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 (z.B. Hindemith Sonate oder Villanelle von Dukas) und eines Solostücks nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-Moll (Bearbeitung)), eines schnellen und eines langsamen Satzes (z.B. G. Chr. Wagenseil Concerto), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine, F. David Concertino 1. Satz), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II; P. Hindemith Sonate, 2 Sätze; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation)

Trompete

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl (z.B. Fasch, Albinoni C-Dur oder Torelli G 1), Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, Vorspiel eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith – Sonate 1. Satz, J. Castérède Sonatine 1. Satz oder E. Bozza Caprice Nr. 1) und ein Werk für Trompete solo nach Wahl.

Tuba

Vorspiel eines Tuba-Konzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts, zum Beispiel von Ralph Vaughan-Williams, Paul Hindemith oder Alexander Lebedev sowie einer Etüde für Bb-Tuba, zum Beispiel von Vladislav Blazevich, Marco Bordogni oder Georg Kopprasch.

Schlagzeug***Pauken und Schlagzeug***

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

- Set-up oder kleine Trommel
- Pauke

- Stabspiele
- Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)
- Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Zupfinstrumente

Gitarre

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts, eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts, eines Konzertes für Gitarre und Orchester (keine Bearbeitung) und eines Werkes freier Wahl.

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

STUDIENRICHTUNG GESANG

Gesang

Ein Programm mit acht Werken, die in mindestens drei Sprachen vorzutragen sind; wenigstens zwei Stücke müssen in deutscher Sprache gesungen werden.

Die Werke sollen verschiedene Stil-Epochen und Genres umfassen (z.B. Oper/Operette, Oratorium, Lied – diese gelten auch als mögliche Studienschwerpunkte – ferner können Werke aus den Bereichen Chanson und Musical vorbereitet werden.) Vier dieser Werke sollen dem Studienschwerpunkt entsprechen. Die Bewerber*innen müssen in einem kurzen Gespräch ihre Kommunikationsfähigkeit unter Beweis stellen.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK

Drum-Set

1. Einreichen einer Studioproduktion auf CD (die Produktion ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen)

- 30 Minuten Mindestdauer
- Berücksichtigung eines hohen kreativen Eigenanteils (Eigenkomposition, individuell künstlerisches Arrangement)
- Informationen zur Besetzung/zum Aufnahmeort/zum Grund der Aufnahme
- **Stellungnahme:** In dieser wird die angestrebte Berufsprofilierung dargestellt und die sich daraus ergebende inhaltliche Schwerpunktsetzung für eine Masterarbeit oder ein Masterprojekt wird erläutert. Besondere Berücksichtigung soll dabei finden, welches ggf. nachhaltige und berufsorientierte Produkt durch die Masterarbeit oder das Masterprojekt entstehen soll.

2. Das Vorspiel in der Eignungsprüfung

- muss mit Liveband ausgeführt werden und ein Drum Solo/ausführliches Drum Feature enthalten,
- Backing Tracks dürfen zusätzlich hinzugezogen werden,
- Spontane Aufgaben wie z.B. Blattspiel, Stilabfrage etc. können gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Die Liveband wird von der/dem Studierenden gestellt. Das für das Vorspiel benötigte Equipment wird nach Möglichkeit von der Hochschule gestellt. Bitte halten Sie rechtzeitig Rücksprache über Ihren Bedarf.

E-Bass

Mit den Bewerbungsunterlagen ist folgendes einzureichen:

- **Stellungnahme:** In dieser wird die angestrebte Berufsprofilierung dargestellt und die sich daraus ergebende inhaltliche Schwerpunktsetzung für eine Masterarbeit oder ein Masterprojekt wird erläutert. Besondere Berücksichtigung soll dabei finden, welches ggf. nachhaltige und berufsorientierte Produkt durch die Masterarbeit oder das Masterprojekt entstehen soll.

Für die Eignungsprüfung ist vorzubereiten:

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop /Walking Bass);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop (Playback oder Original CD).

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich. Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen! Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch über den angedachten Werdegang als Musiker*in geben.

E-Gitarre

Mit den Bewerbungsunterlagen ist folgendes einzureichen:

- **Stellungnahme:** In dieser wird die angestrebte Berufsprofilierung dargestellt und die sich daraus ergebende inhaltliche Schwerpunktsetzung für eine Masterarbeit oder ein Masterprojekt wird erläutert. Besondere Berücksichtigung soll dabei finden, welches ggf. nachhaltige und berufsorientierte Produkt durch die Masterarbeit oder das Masterprojekt entstehen soll.

Für die Eignungsprüfung ist vorzubereiten:

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen musikalischen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen!

Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch über den angedachten Werdegang als Musiker*in geben.

Pop-Vocals

Es findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt. Über das genaue Prozedere werden die Bewerber*innen nach Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen schriftlich informiert.

1. Stufe:

Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Songs über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen nach postalischer Zusendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail mitgeteilt werden.

1. **Stellungnahme:** In dieser wird die angestrebte Berufsprofilierung dargestellt und die sich daraus ergebende inhaltliche Schwerpunktsetzung für eine Masterarbeit oder ein Masterprojekt wird erläutert. Besondere Berücksichtigung soll dabei finden, welches ggf. nachhaltige und berufsorientierte Produkt durch die Masterarbeit oder das Masterprojekt entstehen soll.
2. **Songauswahl:** Mindestens drei Songs, die das künstlerische Profil der Bewerber*in dokumentieren.
3. **Format:** mp3 oder mp4. Sind die einzureichenden Songs im Internet bereits verfügbar (z. B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.

4. **Aufnahmequalität:** Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
5. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Auf Basis der eingereichten Dateien entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (2. Stufe) erfolgen kann. Wird keine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgesprochen, so ist dies weder als Teilnahme noch als nicht bestandene Prüfung zu werten.

2. Stufe:

In der Eignungsprüfung erfolgt ein Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. Vier Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz...*keine* Klassik, *kein* Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z.B. Pop, Rock, Soul, Folk...), ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (up tempo), mindestens zwei Songs sollen selbst komponiert und -getextet sein.
2. Eine spontane Improvisation/Ad libs über eine einfache harmonische Verbindung wird verlangt.

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u.a. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Blattsingen und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach der musikalischen Vorgeschichte und dem Inhalt der eingereichten Stellungnahme gestellt werden.

Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall sind die Leadsheets in Kopie mit Ihrem Namen versehen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro der Musikhochschule postalisch einzureichen. Eine Begleitung in Form einer eigenen Combo, einem eigenen Begleiter/einer eigenen Begleiterin oder Singalong ist möglich. Die Begleitung der eigenen Combo muss ebenfalls zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich angemeldet werden.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

Keyboards & Music Production

Die Eignungsprüfung sieht das Hochladen von Materialien vor. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind die nachfolgenden Dateien und Produktionen über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen mit der Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

- Eine Kompilation der besten eigenen Produktionen
- **Format:** mp3 oder mp4. Sind die Songs im Internet bereits verfügbar (z.B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.
- **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).
- **Stellungnahme:** In dieser wird die angestrebte Berufsprofilierung dargestellt und die sich daraus ergebende inhaltliche Schwerpunktsetzung für eine Masterarbeit oder ein Masterprojekt wird erläutert. Besondere Berücksichtigung soll dabei finden, welches ggf. nachhaltige und berufsorientierte Produkt durch die Masterarbeit oder das Masterprojekt entstehen soll.

In der Eignungsprüfung erfolgt die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem tontechnisch-kreativen Bereich und das Erstellen einer Produktion im Rahmen einer vorgegebenen Stilistik inklusive live Recording und Mixing

(Bearbeitungszeit 60 Min.); Anschließend erfolgt ein Gespräch bezüglich der eigenen Produktion und Arbeitsweise. Eine Begleitung in Form einer eigenen Combo ist möglich. Diese ist zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich im Studienbüro der Musikhochschule anzumelden.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARES MUSIK- UND TANZTHEATER

1. Eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung für das bewegungsorientierte Studium muss zur Eignungsprüfung vorgelegt werden (siehe entsprechendes Formular unter *Anforderungen* auf der Website der Musikhochschule).
2. Einreichen einer Videodokumentation eigener Gestaltungsarbeiten (einzureichen bis 14 Tage vor der Prüfung)
3. Am Prüfungstag: Präsentation einer Solo- Gestaltungsarbeit (bis zu 15 Min.).
Für die eigene Präsentation wählen Sie bitte Ihre Gestaltungsmittel (Musik, Stimme, Sprache, Bewegung, Tanz, Instrumente) und stellen Sie ein aussagekräftiges Programm mit max. 15 Minuten Dauer zusammen.
Ein Bewegungsraum mit Audio- und Videotechnik, Perkussionsinstrumente und Rhythmik-Materialien stehen zur Verfügung.
4. Solo- Vortrag der Sprechrolle (s. Text in der Anlage)
5. Solo-Vortrag eines Gesangsstücks (frei zu wählen aus den Bereichen: Musical, Chanson, Popsong, Lied - Arie).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – *Musik und Vermittlung*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 04.05.2020

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um in dem folgenden Studiengang an der Musikhochschule Münster, Fachbereich 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein Studium aufnehmen zu können:

Musik und Vermittlung mit dem Abschluss „Master of Music“ (M.Mus.)

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal bei der Musikhochschule Münster eingegangen sein. Der Anmeldezeitraum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat festgelegt und auf der Internetseite der Musikhochschule Münster veröffentlicht. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music im vermittelnden/pädagogischen Bereich oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Eine Ausnahme bildet die Studienrichtung Musik im Kontext, für die ein Bachelor- oder ein vergleichbarer Abschluss auch ohne instrumentale oder vokale Ausrichtung hinreichend ist. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Liegt der Abschluss eines Bachelor of Music oder eines vergleichbaren qualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, so ist der Nachweis über in der Regel mindestens 210 bereits erbrachte Leistungspunkte aus dem ersten qualifizierenden Studium im Rahmen der Online-Bewerbung zu erbringen (vorläufiges *Transcript of Records*). Bewerber*innen aus nicht-Bologna-Ländern reichen ein entsprechendes Dokument ein. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, lässt das Dekanat den/die Bewerber*in zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musik und Vermittlung*

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang *Musik und Vermittlung* an der Musikhochschule Münster.

- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus
- einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist sowie
 - einer Gruppenprüfung (3 bis max. 8 Personen) resp. einem Gruppeninterview (2 bis max. 4 Personen) zu einer gestellten Aufgabe mit Vorbereitungszeit, die einen Einblick in die Fähigkeit zur pädagogisch-wissenschaftlichen Reflexionskompetenz und die individuelle Art zu kommunizieren gibt. Die von den Bewerber*innen im Rahmen dieser Prüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Mit der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben einzureichen, mit besonderer Berücksichtigung des künstlerisch-pädagogischen Werdegangs, der künstlerisch-pädagogischen Lehrerfahrung (bzw. der Lehrerfahrung im Bereich Musikvermittlung) sowie von Fragestellungen/Interessensgebieten, deren Vertiefung im Rahmen des Studiums angestrebt werden.

Ggf. ist die Teilnahme an einer Sprachprüfung Bestandteil der Eignungsprüfung. Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Sprachnachweis mindestens entsprechend der abgeschlossenen Qualifikationsstufe B2 vorlegen. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerber*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d. h. sie/er hat das Niveau B2 erreicht).
- (4) Wird dieses Level nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend ist die nachzuweisende Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (5) Der Studienplatz bleibt während dieser Zeit erhalten. Im Rahmen der kapazitativen Möglichkeiten und nach Absprache können diese Studierenden bereits an (vorbereitenden) Studien innerhalb der Musikhochschule teilnehmen.
- (6) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungssprachprüfung erlischt die Zulassung.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Vermittlung bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission der künstlerischen Eignungsprüfung besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein. Die Prüfungskommission der pädagogischen Eignungsprüfung besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und zwei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (künstlerische Eignungsprüfung) bzw. zwei (pädagogische Eignungsprüfung) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Bewerbers/der Bewerberin
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

21– 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht

7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 9 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 9 Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang „Musik und Vermittlung“ ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 Punkte beträgt und die pädagogische Prüfung als bestanden gewertet wurde. Die pädagogische Eignungsprüfung wird wie folgt bewertet:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen § 15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2020/2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang (Master of Music – Musik und Vermittlung) vom 01.02.2016“ (AB Uni 2016/5, S. 220 ff.) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 findet für Bewerber*innen, die an der Eignungsprüfung für das Wintersemester 2019/20 teilgenommen haben, anstelle des § 12 dieser Ordnung der § 11 der Eignungsprüfungsordnung vom 01.02.2016 im Rahmen der Eignungsprüfung zum Wintersemester 2020/21 letztmalig Anwendung.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – *Musik und Vermittlung*

an der Musikhochschule Münster

in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.05.2020

Pädagogische Gruppenprüfung für alle Bewerber*innen
 (mit Ausnahme der Bewerber*innen für die Studienrichtung *Musik im Kontext*)
 Dauer der Gruppenprüfung/des -interviews: bis zu 60 Minuten

Ziel der Prüfung:

- In diesem Teil der Eignungsprüfung werden Offenheit, Entwicklungschancen und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf musikpädagogisches/musikvermittelndes Handeln beurteilt.
- Der/die Bewerber*in soll nachweisen, dass er/sie offen ist für vielfältiges methodisches Handeln und Experimentieren.
- Der/die Bewerber*in soll nachweisen, dass er/sie über Grundlagen im Bereich der Instrumental-/oder Gesangspädagogik verfügt und die Motivation für den angestrebten Studiengang überzeugend vermitteln.

Bestandteile der Prüfung:

- Lösen einer Aufgabe einzeln oder in Kleingruppen (aufgabenabhängig);
- Präsentation der Ergebnisse einzeln oder in Kleingruppen (aufgabenabhängig);
- Abschließendes Reflexionsgespräch in Kleingruppen.

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
- Gesang,
- Populärmusik,
- Keyboards & Music Production,
- Elementare Musik und
- Musik im Kontext

STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT

Tasteninstrumente

Akkordeon

Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Es wird vorausgesetzt, dass der/die Bewerber*in ein Programm mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 bis 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt.

Cembalo

Vorspiel eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Klavier

Es müssen insgesamt vier Stücke vorbereitet werden:

1. ein polyphones Werk der Barockzeit
2. ein anspruchsvolles Werk der Wiener Klassik
3. ein repräsentatives Werk der romantischen oder spätromantischen Klavierliteratur
4. ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-Moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-Moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate). Es können auch einzelne Sätze gespielt werden.

Streicher

Gambe

Vorspiel einer Sonate von G. Ph. Telemann (a-Moll oder e-Moll), einer Suite von M. Marais (z.B. 1. oder 2. Suite aus dem 4. Buch), einer Division von Ch. Simpson (z.B. G-Dur oder D-Dur) und eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe (1. Band), eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl g-Moll), und einer Komposition des 20. Jahrhunderts.

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von P. Hindemith, R. Clarke oder A. Bax.

Violine

Vorspiel mindestens zweier anspruchsvoller Werke unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, einem Werk der Romantik, einem Werk der Neuen Musik oder der Populärmusik und einer Etüde oder Caprice.

Holzbläser**Blockflöte**

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden fünf Bereiche:

Eines Werkes des Frühbarock – Prima Prattica (Diminution), eines Werkes des Frühbarock – Seconda Prattica, eines Werkes des Französischen Barocks, eines Werkes des Deutschen oder Italienischen Hochbarocks und eines Werkes der Avantgarde.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, es können auch einzelne Sätze gespielt werden, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur, es können auch einzelne Sätze gespielt werden, und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), es können auch einzelne Sätze gespielt werden, eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier, es können auch einzelne Sätze gespielt werden und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Oboe

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Musik des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Querflöte

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik (Entstehungszeit nach 1945).

Saxophon

Vortrag mindestens zweier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon ein Werk aus der Neuen Musik nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices). Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Blechbläser**Horn**

Vorspiel des ersten Satzes eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, eines Satzes oder Teile einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 und eines Solostücks oder einer Etüde nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines einfachen Werkes (z.B. Stimme aus einem Madrigal) des 15. oder 16. Jahrhunderts mit einer leichten eigenen Diminution (Improvisation), eines schnellen und eines langsamen Satzes eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-Moll (Bearbeitung), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine), eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation).

Trompete

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl, Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, J. Hummel oder J. Kr. Neruda und eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Martinu Sonatine, P. Eben Sonatina Vespertina oder A. Arutiunian).

Tuba

Vorspiel eines Tuba-Konzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts, zum Beispiel von Ralph Vaughan-Williams, Paul Hindemith oder Alexander Lebedev sowie einer Etüde für Bb-Tuba, zum Beispiel von Vladislav Blazevich, Marco Bordogni oder Georg Kopprasch.

Schlagzeug***Pauken und Schlagzeug***

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

- Set-up oder kleine Trommel
- Pauke
- Stabspiele
- Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)
- Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Zupfinstrumente***Gitarre***

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts.

Harfe

Vorspiel mindestens zweier anspruchsvoller Werke unterschiedlicher Stilepochen, eines der Werke kann aus der Literatur nach 1950 ausgewählt werden.

STUDIENRICHTUNG GESANG***Gesang***

Ein Programm mit acht Werken, die in mindestens drei Sprachen vorzutragen sind; wenigstens zwei Stücke müssen in deutscher Sprache gesungen werden. Die Werke sollen verschiedene Stil-Epochen und Genres umfassen (Oper/Operette, Oratorium, Lied, Chanson, Musical). In der Auswahl des Programms muss der Studienschwerpunkt erkennbar sein. Die Bewerber*innen müssen in einem kurzen Gespräch ihre Kommunikationsfähigkeit unter Beweis stellen.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK***Drum-Set***

1. Einreichen einer Studioproduktion auf CD (die Produktion ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen)

- 30 Minuten Mindestdauer
- Berücksichtigung eines hohen kreativen Eigenanteils (Eigenkomposition, individuell künstlerisches Arrangement)
- Informationen zur Besetzung/zum Aufnahmeort/zum Grund der Aufnahme

2. Das Vorspiel in der Eignungsprüfung

- muss mit Liveband ausgeführt werden und ein Drum Solo/ausführliches Drum Feature enthalten,
- Backing Tracks dürfen zusätzlich hinzugezogen werden,
- Spontane Aufgaben wie z.B. Blattspiel, Stilabfrage etc. können gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Die Liveband wird von dem/der Studierenden gestellt. Das für das Vorspiel benötigte Equipment wird nach Möglichkeit von der Hochschule gestellt. Bitte halten Sie rechtzeitig Rücksprache über Ihren Bedarf.

E-Bass

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop/Walking Bass);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop (Playback oder Original CD).

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich. Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen! Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch über den angedachten Werdegang als Musiker*in geben.

E-Gitarre

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen musikalischen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen!

Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch über den angedachten Werdegang als Musiker*in geben.

Pop-Vocals

Es findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt. Über das genaue Prozedere werden die Bewerber*innen nach Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen schriftlich informiert.

1. Stufe:

Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Songs über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen nach postalischer Zusendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail mitgeteilt werden.

1. **Songauswahl:** Mindestens drei Songs, die das künstlerische Profil der Bewerber*in dokumentieren.
2. **Format:** mp3 oder mp4. Sind die einzureichenden Songs im Internet bereits verfügbar (z. B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.
3. **Aufnahmequalität:** Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
4. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Auf Basis der eingereichten Dateien entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (2. Stufe) erfolgen kann. Wird keine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgesprochen, so ist dies weder als Teilnahme noch als nicht bestandene Prüfung zu werten.

2. Stufe:

In der Eignungsprüfung erfolgt ein Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. Vier Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz...*keine* Klassik, *kein* Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z.B. Pop, Rock, Soul, Folk...), ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (up tempo), mindestens zwei Songs sollen selbst komponiert und -getextet sein.
2. Eine spontane Improvisation/Ad libs über eine einfache harmonische Verbindung wird verlangt.

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u.a. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Blattsingen und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach der musikalischen Vorgeschichte und dem Inhalt der eingereichten Stellungnahme gestellt werden.

Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall sind die Leadsheets in Kopie mit Ihrem Namen versehen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro der Musikhochschule postalisch einzureichen. Eine Begleitung in Form einer eigenen Combo, einem eigenen Begleiter/einer eigenen Begleiterin oder Singalong ist möglich. Die Begleitung der eigenen Combo muss ebenfalls zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich angemeldet werden.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

Keyboards & Music Production

Die Eignungsprüfung sieht das Hochladen von Materialien vor. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind die nachfolgenden Dateien und Produktionen über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen mit der Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

- **Format:** mp3 oder mp4. Eine Kompilation der besten eigenen Produktionen
- **Format:** mp3 oder mp4. Sind die Songs im Internet bereits verfügbar (z.B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.
- **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Vorspiel einer eigenen Komposition – mit Live-Musiker*innen oder Backingtrack, Vorspiel eines aktuellen kommerziellen Stückes – mit Live-Musiker*innen oder Backingtrack. Abschließend erfolgt ein Gespräch bezüglich der eigenen Produktion und Arbeitsweise.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK

Elementare Musik

Präsentation einer Solo- Gestaltungsarbeit (bis zu 15 Min.), eine schriftliche Analyse eines von der Kommission vorgegebenen Unterrichtswerkes der Elementaren Musik (Zielgruppe/Ziele/Inhalte/spezifische Methoden) mit persönlicher Stellungnahme (Gesamtumfang max. 6 DIN A4-Seiten) abzugeben spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Kolloquium.

STUDIENRICHTUNG MUSIK IM KONTEXT

[Es wird keine abgeschlossene instrumentale/vokale Hochschulausbildung vorausgesetzt.]

Musik im Kontext

Erwartet wird die Präsentation von zwei eigenen unterschiedlichen Gestaltungsarbeiten aus den Bereichen Arrangement/Bearbeitung, Komposition/Stilkopie oder Instrumentation/Orchestration unter Verwendung audiovisueller Medien. Maximale Dauer: 15 Minuten. Kolloquium.

Für die Präsentation stehen Beamer, Leinwand und Audioanlage zur Verfügung.

Zwei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Unterlagen im Studienbüro der Musikhochschule Münster sowohl ausgedruckt als auch digitalisiert (z.B. auf CD/DVD, USB-Stick, Cloudspeicher) einzureichen:

- eine CD/DVD mit den beiden Gestaltungsarbeiten
- eine Beschreibung der beiden Gestaltungsarbeiten mit Auflistung der dabei verwendeten technischen Hilfsmittel (insgesamt max. vier DIN A4-Seiten)
- eine kurze Beschreibungen (Exposé) von drei geplanten Gestaltungsprojekten für die Masterabschlussprüfung (jeweils maximal eine DIN A4-Seite)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 04.05.2020

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelorstudiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um ein Studium am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerber*innen eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung zu den Bachelorstudiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Hauptfach abzulegen ist,
 2. Prüfungen in der Allgemeinen Musiklehre und in Gehörbildung,
 3. ggf. einer Sprachprüfung.

Die von den Bewerber*innen während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikalischer Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerber*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend im Sprachjahr ist die nachzuweisende Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachtests die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten, ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitativen Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Zulassung.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – Musik und Kreativität“ und „Bachelor of Music – Musik und Vermittlung“ bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium. Die Zuständigkeit in § 13 bleibt unberührt.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Hierfür sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Protokollvorlagen zu verwenden. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Bewerbers/der Bewerberin,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach gilt:

25 – 22 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
21 – 18 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
17 – 8 Punkte	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
7 – 0 Punkte	= eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie gilt:

Note 1,0 bis 4,0 = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

Note 5,0 = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertungen durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen nach dem Muster 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 usw.

- (3) Die Bewertung für die Zulassung wird aus dem Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Diese Note wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens 18 Punkte und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird der/die Bewerber*in zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatzzusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Studienplatzzusage verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden mit Auflage verliehen. Für die künstlerischen Hauptfächer Keyboards & Music Production und Populärmusik (Drum-Set, E-Gitarre, E-Bass und Pop-Vocals) erfolgt die Zulassung stets ohne Auflage.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.
- (4) Die Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung gebildet.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung. Für das Studienfach „Elementare Musik“ gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.
- (3) Unter mehreren Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Zahl der künstlerisch-praktischen Prüfung „Elementare Musik“. Ist auch diese gleich, findet § 11 Abs. 3 Anwendung.

- (5) Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.
- (6) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet der/die Vorsitzende des Dekanats über Maßnahmen nach § 13 Abs. 3. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen § 15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2020/2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung vom 9. Oktober 2017“ (AB Uni 2017/26, S. 2206 ff.) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 findet für Bewerber*innen, die an der Eignungsprüfung für das Wintersemester 2019/20 teilgenommen haben, anstelle des § 12 dieser Ordnung der § 12 der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vom 09.10.2017 im Rahmen der Eignungsprüfung zum Wintersemester 2020/21 letztmalig Anwendung.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule vom 04.05.2020

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
- Gesang,
- Populärmusik,
- Keyboards & Music Production und
- Elementare Musik

sowie die Anforderungen für die Nebenfächer

- Musiktheorie (klassische Ausbildung)
- Musiktheorie (Keyboards & Music Production und Populärmusik)

STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT

Tasteninstrumente

Akkordeon

Das vorbereitete Programm mit einer Dauer von ca. 20 Minuten sollte stilistisch unterschiedliche Werke verschiedener Epochen enthalten, mindestens jedoch: Vorspiel eines Werkes der Originalliteratur des 20. Jahrhunderts (z.B. Jacobi, Kayser, Lundquist etc.), eines Werkes der neueren Originalliteratur (z.B. Gubaidulina, Hosokawa, Katzer, Schlünz etc.) und eine Übertragung aus anderen Epochen (z.B. Bach, Frescobaldi, Haydn, Scarlatti, etc.). Bestandteil der Prüfung ist Prima-Vista-Spiel.

Cembalo

Vorspiel eines Werkes von J. S. Bach, einer Sonate von Domenico Scarlatti und eines Werkes eigener Wahl.

Klavier

Es müssen insgesamt drei Stücke vorbereitet werden:

1. ein polyphones Werk der Barockzeit
2. ein Werk der Wiener Klassik
3. ein Werk der romantischen bzw. spätromantischen Klavierliteratur oder ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. Sätze einer Mendelssohn-Sonate) oder eines Werkes aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

Streicher***Gambe***

Vorspiel von mindestens drei Werken der folgenden Bereiche: einer Recercada von Diego Ortiz, einer Division von Christopher Simpson (G-Dur, D-Dur, B-Dur), vier Sätze aus einer Marais-Suite Prélude/.../.../Charakterstück) und eine deutsche Sonate/Suite (Schenk/ Kühnel/Telemann/Bach etc.)

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl, g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts. Es sind auch einzelne Sätze möglich.

Viola

Vorspiel eines klassischen Werkes im Schwierigkeitsgrad der Konzerte von Stamitz, Hoffmeister, Rolla oder Hummel und eines weiteren, kontrastierenden Stückes freier Wahl.

Violine

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. 1. Satz eines Mozart-Konzerts und ein romantisches Werk).

Violoncello

Vorspiel zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts, davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.).

Holzbläser***Blockflöte***

Vorspiel einer Auswahl von drei Werken der folgenden fünf Bereiche: Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen), Frühbarock - Seconda Prattica, Französischer Barock, Deutscher oder Italienischer Hochbarock und Avantgarde.

Fagott

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Klarinette

Vorspiel zweier Werke verschiedener Epochen z. B. Stamitz-Konzert und Gade Fantasiestücke und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950 z.B. Poulenc Sonate oder Sutermeister Capriccio für Klarinette solo.

Oboe

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Querflöte

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters, z.B. eine barocke Sonate und ein Werk aus der französischen Literatur des späten 19. oder des 20. Jahrhunderts.

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960, z.B. J.-B. Singelée - 1er Solo de Concert, Paul Bonneau - Suite, Ryo Noda - Improvisationen. Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Traversflöte

Vorspiel je eines repräsentativen Werkes aus dem deutschen und französischen Hochbarock sowie eines Werkes nach 1750.

Blechbläser***Horn***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Posaune

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines Werkes des 17. oder 18. Jh. z.B.: G. Frescobaldi Canzona f. Basso Solo; B. Marcello: Sonate g-Moll (Bearbeitung) zwei Sätze: langsam und schnell, ein bis zwei Sätze eines Werkes des 19. Jh., z.B. C. Saint-Saens: Cavatine F. David Concertino (1. Satz) und eines Werkes des 20./21. Jh., z.B. Bernstein Elegie for Mippy II, G. Braun Traktat. In Absprache mit den Hauptfachdozent*innen besteht die Möglichkeit, anteilig zum klassischen Hauptfach Posaune auch Jazz-Posaune zu belegen.

Trompete

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Tuba

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Schlagzeug***Pauken und Schlagzeug***

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

Vibrafon

W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"; David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"; M. Glentworth, "Blues for Gilbert"

Marimbafon

Einfachere 4-Schlägel-Stücke; Bearbeitungen barocker Werke; A.Gomez, "Raindance"; M. Peters, "Yellow after the Rain"

Kleine Trommel

Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule; S. Fink, aus der "Trommelsuite"; Rudimental-Etüde

Pauke

J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"; J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"

Zupfinstrumente

Gitarre

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts, eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts sowie wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuoson Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Vorspiel eines barocken oder klassischen Werkes, z.B. Händel, ein bis zwei Sätze, einer Sonate von Nardemann, einer Etüde von Bochsa, eines Werkes des 19./20. Jahrhunderts, z.B. Tournier, Hasselmanns, Grandjany und eines Werkes nach 1950.

STUDIENRICHTUNG GESANG

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen in unterschiedlicher Sprache.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK

Drum Set

1. Eine Snare-Drum-Etüde (Stil/Grad: All American Drummer/Wilcoxon);
2. drei verschiedene Stücke/Songs unterschiedlicher Stilistik/Tempo mit Playalong und/oder eigener Band (binär und ternär, integriertes Solo), dabei Demonstration von Führungsqualitäten als Instrumentalist*in.
3. Vorspiel unterschiedlicher Grooves (Latin/Swing/Hip-Hop/Funk/...) nach Ansage.

E-Bass

Die Prüfung besteht aus dem Vorspiel von drei Titeln eigener Wahl (max. 15 Min. Dauer insgesamt) und einer ad hoc Prüfung. Bei der Auswahl der Songs ist eine gewisse stilistische Bandbreite zu berücksichtigen, der Fokus ist darauf zu setzen, die künstlerische Persönlichkeit bestmöglich zu präsentieren. Das Vorspiel ist mit eigener Begleitband oder mit Playback möglich (eigene Titel oder Fremdkompositionen in eigener Bearbeitung). Alle Facetten von Popmusik sind hierbei denkbar.

In der ad hoc Prüfung werden auf Zuruf unterschiedliche Grooves und Stilistiken abgefragt. Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch mit Fragen zur persönlichen Motivation und Zielsetzung des Bewerbers/der Bewerberin geben.

E-Gitarre

Die Prüfung besteht aus dem Vorspiel von drei Titeln eigener Wahl (max. 15 Min. Dauer insgesamt) und einer ad hoc Prüfung. Bei der Auswahl der Songs ist eine gewisse stilistische Bandbreite zu berücksichtigen, der Fokus ist darauf zu setzen, die künstlerische Persönlichkeit bestmöglich zu präsentieren. Das Vorspiel ist mit eigener Begleitband oder mit Playback möglich (eigene Titel oder Fremdkompositionen in eigener Bearbeitung). Alle Facetten von Popmusik sind hierbei denkbar.

In der ad hoc Prüfung werden auf Zuruf unterschiedliche Grooves und Stilistiken abgefragt. Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch mit Fragen zur persönlichen Motivation und Zielsetzung des Bewerbers/der Bewerberin geben.

Pop-Vocals

Es findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt. Über das genaue Prozedere werden die Bewerber*innen nach Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen schriftlich informiert.

1. Stufe:

Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Songs über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen nach postalischer Zusendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail mitgeteilt werden.

1. **Songauswahl:** Zwei Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinne (Rock/Soul/ Jazz/Pop..., keine Klassik, kein Musical), ein Song sollte eine Ballade sein (slow), ein Song rhythmischer Natur (Up tempo) sein, ein eigener Song bzw. eigene Songs sind begrüßenswert, aber nicht verpflichtend.
2. **Format:** mp3 oder mp4. Sind die einzureichenden Songs im Internet bereits verfügbar (z. B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.
3. **Aufnahmequalität:** Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
4. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Auf Basis der eingereichten Audios entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (2. Stufe) erfolgen kann. Wird keine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgesprochen, so ist dies weder als Teilnahme noch als nicht bestandene Prüfung zu werten.

2. Stufe:

In der Eignungsprüfung erfolgt ein Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. Drei Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz... keine Klassik, kein Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z. B. Pop, Rock, Folk, Soul...) ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (up Tempo), ein eigener Song ist begrüßenswert, aber nicht verpflichtend, wenigstens ein Song soll ohne Mikrophon gesungen werden.
2. Nachsingen eines vorgespielten Melodie-Fragments
3. Vom Blatt singen einer einfachen Melodie
4. Rhythmus vom Blatt klatschen oder nach Gehör nach klatschen

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u. A. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Improvisation/Ad-libs, Blattsingen und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach deiner musikalischen Vorgeschichte und Berufswunsch gestellt werden.

Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall sind die Leadsheets in Kopie mit Ihrem Namen versehen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro der Musikhochschule postalisch einzureichen. Eine Begleitung in Form einer eigenen Combo, einem eigenen Begleiter/einer eigenen Begleiterin oder Singalong ist möglich. Die Begleitung der eigenen Combo muss ebenfalls zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich angemeldet werden.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

Keyboards & Music Production

a) Performance

Vorspiel (Workstation, Synth Groovebox, etc.)

1. einer eigenen Komposition,
2. eines Covers aus der Populärmusik oder DJ-ing/Live Looping Performance und
3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards.

Hiervon ist ein Stück am E-Piano/Klavier, die weiteren an den Keyboards/Workstations zu präsentieren. Eigener Begleittrack/eigene Vocals sind erlaubt. In der Prüfung kann zudem fakultativ abverlangt werden: Imitativspiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues, Boogie, Jazz, Blattspiel, Spieltechnisches, Combospiel. Die Prüfung wird mit einem kurzen Gespräch über den Berufswunsch abgeschlossen.

b) Produktion und Studiotchnik

Die Eignungsprüfung sieht das Hochladen von Materialien vor. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind die nachfolgenden Dateien und Produktionen über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen mit der Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

1. **Format:** mp3 oder mp4. Eine produzierte Komposition/produzierte Kompositionen in einem aktuellen kommerziellen Stil.
2. **Format:** mp3 oder mp4. Eine Komposition zu einer kurzen, selbst gewählten Filmszene oder Animation (Länge ca. 60 bis 90 Sekunden).
3. **Format:** mp3 oder mp4. Eine Kompilation der besten eigenen Produktionen.
4. **Format:** pdf-Datei. Ein Begleitschreiben, in dem Ideen, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment sowie der Berufswunsch erläutert werden.
5. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK

Eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung für das bewegungsorientierte Studium muss zur Eignungsprüfung vorgelegt werden (siehe entsprechendes Formular unter *Anforderungen* auf der Website der Musikhochschule).

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Eignungsfeststellung *Elementare Musik* und
2. Eignungsfeststellung *Instrument/Gesang*

1. Elementare Musik

Allgemeine Voraussetzungen:

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz (z.B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, und/oder Pantomime) sowie Vorkenntnisse auf einem Instrument/der Stimme erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. Eine Präsentation mit Musik und Bewegung von ca. 3-4 Minuten Dauer (Stimme/Instrument/Requisite(n) können hinzugenommen werden);
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema *;
3. ein Liedvortrag (Volkslied, Chanson, Song) mit eigener Begleitung;
4. Teilnahme an einem Ensembleunterricht mit den Bewerber*innen.

Dieser Ensembleteil beinhaltet Aufgabenstellungen aus dem Bereich Rhythmus, Stimmimprovisation und Kontaktübungen mit Partner und Gruppe. Die gestellten Aufgaben sind von den Bewerber*innen nachzuvollziehen, zu variieren und z. T. improvisatorisch zu gestalten. **

* Das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

** Zur Eignungsprüfung ist geeignete Bewegungskleidung zu tragen.

2. Instrument/Gesang

Prüfung im angegebenen Hauptinstrument/Gesang nach den Angaben der jeweiligen Instrumente/Stimme dieser Ordnung. Die Prüfungskommission berücksichtigt das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

ANFORDERUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DER „ALLGEMEINEN MUSIKLEHRE“ UND IN „GEHÖRBILDUNG“ (KLASSIK)

- (1) **Allgemeine Musiklehre:** Nachweis grundlegender Fähigkeiten, einschließlich Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) **Gehörbildung:** Nachweis grundlegender Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster zu notieren.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)
4. Kadenzelle Harmonik
5. Rhythmus

ANFORDERUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DER „ALLGEMEINEN MUSIKLEHRE“ UND IN „GEHÖRBILDUNG“ (KMP UND POPULARMUSIK)

- (1) **Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung:** Nachweis grundlegender Fähigkeiten, einschließlich Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. drei- bis fünfstimmige Akkordtypen, auch jazzverwandt
2. Skalen (z. B. Kirchentonleitern, Pentatonik)
3. Intervalle bestimmen/benennen
4. Intervall-Reihe als Diktat
5. Rhythmus-Diktat (z.B. 3/4, 4/4 und 6/8-Takte, Notenwerte zwischen Ganzer Note und Sechzehntel)
6. Analyse von Akkordverbindungen (z.B. erweitert dur-/molltonal, z.B. der Jazzstandard „My Romance“)

7. Stufen- oder Funktionsanalyse von dur-/molltonalen Akkordverbindungen nach Gehör (z.B. Balladen von Tom Waits u.Ä.)

- (2) Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungen in der „Allgemeinen Musiklehre“ und in „Gehörbildung“ (KMP und Populärmusik) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptfachprüfung.

STUDIENBERATUNG

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung die Möglichkeit der Studienberatung an der Musikhochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge
im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien
am Fachbereich Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 04.05.2020**

Auf Grund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Musikstudium dient neben der allgemeinen Qualifikation der Feststellung einer besonderen studiengangsbezogenen musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Musikstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien erfolgt studiengangsspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium im jeweiligen Studiengang im Fach Musik bzw. Musik/Musikpraxis und neue Medien.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung besteht aus einem praktischen Teil in den Bereichen Hauptinstrument (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis), Stimme, Schulpraktisches Instrument und Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie, einem theoretischen Teil in den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung sowie einem Bereich zur Überprüfung der berufswunschbezogenen und musikspezifischen Ausdrucksfähigkeiten (Kolloquium).

2. Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a. *Bachelor für das Lehramt an Grundschulen:*
Das Schulpraktische Instrument muss Gitarre oder Klavier sein.
 - b. *Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs / Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor):*
Das Schulpraktische Instrument muss Klavier sein.
 - c. Dem aktuellen Lehrangebot entsprechend können einzelne Instrumente und Gesang in den Profilen „Klassik“ und „Jazz/Rock/Pop“ studiert werden. Die aktuellen Wahlmöglichkeiten sind der Homepage des Faches Musikpädagogik zu entnehmen, die eigene Wahl ist auf dem Anmeldeformular zur Eignungsprüfung zu vermerken. Das in der Eignungsprüfung vorgestellte Vortragsprogramm muss schwerpunktmäßig dem gewählten Profil entsprechen.

3. Um die Eignung für die jeweiligen Lehramtsstudiengänge nachzuweisen, müssen die im Folgenden aufgeführten Elemente der Prüfung gemäß den jeweils genannten Regelungen zum Bestehen erfolgreich absolviert werden.

3.1 Bachelor für das Lehramt an Grundschulen (BA G)

A. Künstlerische Praxis

- a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)
Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad (U2 bis M1)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;¹ Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilstiken abdeckt² (insgesamt 10-12 Minuten)

b) **Stimme**

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*) (insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- a) Vorspiel eines leichten Stückes, wahlweise auf der Gitarre oder dem Klavier; entfällt, sofern das hier gewählte Instrument bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- b) Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem gewählten Schulpraktischen Instrument, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*) (jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- a) Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- b) Gestalten einer musikalischen Vorgabe (*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*) (insgesamt ca. 6-7 Minuten)

D. Kolloquium

Z.B. Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten o.Ä.); Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

¹ Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

² Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. das Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, wahlweise funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, Notieren eines vorgespielten Satzes

(jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Klavierspiel“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss mindestens ein Teil (a oder b) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).
- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen beider Teile (a und b) von Bereich C kompensiert werden).

3.2 Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (BA HRSGe)

A. Künstlerische Praxis

a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)

Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad (U2 bis M1)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;² Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Ge-

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

² Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

spräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilstilen abdeckt¹ (insgesamt 10-12 Minuten)

b) Stimme

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*) (insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- a) Vorspiel eines leichten Stückes, wahlweise auf der Gitarre oder dem Klavier; entfällt, sofern das hier gewählte Instrument bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- b) Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem gewählten Schulpraktischen Instrument, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*) (jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- a) Spiel einer leichten Kadenz in mehreren Tonarten (*unvorbereitet*)
- b) Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- c) Gestalten einer musikalischen Vorgabe
(*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*) (insgesamt ca. 10 Minuten)

D. Kolloquium

Z.B. Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten o.Ä.); Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

¹ Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. das Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, wahlweise funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, Notieren eines vorgespielten Satzes (jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Instrument“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss Teil a) sowie mindestens ein weiterer (b oder c) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).
- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen aller Teile (a, b und c) von Bereich C kompensiert werden).

3.3 Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs /

Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor)

A. Künstlerische Praxis

a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)

Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im mittleren Schwierigkeitsgrad (M1 bis M2)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;² Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt³ (insgesamt 10-12 Minuten)

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

² Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

³ Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

b) **Stimme**

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*).

(insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- Vorspiel eines leichten bis mittelschweren Stückes auf dem Klavier; entfällt, sofern Klavier bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem Klavier, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*)

(jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- Spiel einer leichten bis mittelschweren Kadenz in mehreren Tonarten (*unvorbereitet*)
- Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- Gestalten einer musikalischen Vorgabe
(*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*)

(insgesamt ca. 10 Minuten)

D. Kolloquium

Z.B. Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten (o.Ä.); Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. das Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, funktionale Analyse eines klassischen Satzes und harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, harmonisches Hören, Notieren eines vorgespielten Satzes (jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Instrument“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss Teil a) sowie mindestens ein weiterer (b oder c) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).
- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen aller Teile (a, b und c) von Bereich C kompensiert werden).

4. Nachteilsausgleich

4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.

4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen

4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlagegeeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

4.4 Soweit eine Bewerberin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Weise abzulegen, gelten die 4.1 bis 4.3 entsprechend.

III. Formale Bestimmungen

1. Die einzelnen Elemente der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Bereiche der Prüfung gemäß der jeweiligen Bedingungen bestanden sind. Bei einer Wiederholung müssen nur nicht bestandene Elemente wiederholt werden.

2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster maximal dreimal unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Hochschullehrer/innen und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Ein Mitglied dieses Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Bescheinigungen beauftragen.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Eignungsprüfung unentschuldigt fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird vor dem nächsten Einschreibungstermin ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) das Vortragsprogramm, die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift und die Bewertungen zu den einzelnen Prüfungselementen sind von den Prüferinnen/Prüfern, das Gesamtergebnis von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Musikpädagogik und ist bis zum 15. April eines Jahres (Poststempel) möglich.
10. Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, musikalischer Werdegang, ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, ggf. Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse sowie ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beizufügen.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfung der Unterlagen eine Bescheinigung über die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung im Fach Musik und/oder Musik/Musikpraxis und neue Medien aus.
12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt wurden. Diese Frist gilt nicht für einschlägige Hochschulabschlüsse.
13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
14. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.
15. Der Nachweis der Eignung für den Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs bzw. den Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor) berechtigt auch zur Einschreibung in den Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie in den Bachelor für das Lehramt an Grundschulen. Der Nachweis der Eignung für den Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt auch zur Einschreibung in den Bachelor für das Lehramt an Grundschulen.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung im Fach Musikpädagogik des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität findet einmal jährlich im Sommersemester in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit statt und wird auf der Homepage des Faches Musikpädagogik bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2020 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 09.12.2013“ (AB Uni 2013/43, S. 3354) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s